

## Satzung der Wirtschaftsjunioren Norwegen

Satzung der Wirtschaftsjunioren Norwegen bei der Deutsch-Norwegischen Handelskammer (AHK Norwegen)

### Präambel

Die Wirtschaftsjunioren Norwegen sind ein Zusammenschluss von jungen Führungskräften im deutsch-norwegischen Wirtschaftsleben.

### § 1 Name, Sitz, Verhältnis zur AHK Norwegen

1. Die Vereinigung führt die Bezeichnung „Wirtschaftsjunioren Norwegen bei der Deutsch-Norwegischen Handelskammer (AHK Norwegen)“, nachfolgend auch „WJ Norwegen“.
2. Sitz der WJ Norwegen ist Oslo.
3. Die WJ Norwegen werden von der AHK Norwegen gefördert und organisatorisch unterstützt.

### § 2 Zweck

Die WJ Norwegen wollen junge Führungskräfte des deutsch-norwegischen Wirtschaftslebens zusammenführen, um ihnen aktiv die Möglichkeit zum wirtschaftlichen und allgemeinen Erfahrungs- und Gedankenaustausch zu geben.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied wird man durch Einsendung des Mitgliedsantrages, Annahme durch den Vorstand und Entrichtung des Mitgliedsbeitrags (entfällt bei Mitgliedschaft des Arbeitgebers oder Privatmitgliedschaft in der AHK Norwegen).
2. Die Mitgliedschaft sollte mit einer aktiven Teilnahme am Programm sowie Beiträgen zur Programmgestaltung verbunden sein.
3. Die Zielgruppe der Mitglieder ist zwischen 25 und 40 Jahren alt.
4. Die Fähigkeit Deutsch und Norwegisch zu verstehen ist eine Voraussetzung für die Mitgliedschaft, jedoch wird auf den Veranstaltungen auch Englisch ge-



gliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, unter Berücksichtigung der Bestimmungen unter § 6.2.

6. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen.

### § 6 Vorstand

1. Der Vorstand leitet die WJ Norwegen und entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und höchstens drei, mindestens aber zwei weiteren Mitgliedern. Ein zusätzlicher Sitz im Vorstand ist für einen Vertreter der AHK Norwegen vorzusehen. Dieser vertritt die Interessen der AHK im Vorstand.
2. Der Vertreter der AHK besitzt ein generelles Vetorecht, um die Interessen der Kammer gewährleisten zu können.
3. Die anfallenden Aufgaben bei den WJ Norwegen werden unter den Vorstandsmitgliedern aufgeteilt. Jedes Mitglied des Vorstands ist in seinem Aufgabebereich einzelvertretungsberechtigt.
4. Das Mandat für die Mitgliedschaft im Vorstand beträgt ein Jahr und ist danach zur Neuwahl auszuschreiben.
5. Alle Mitglieder des Vorstandes sind stimmberechtigt. Der Vorstand ist beschlussfassend, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.

### § 7 Vorsitz

1. Der Vorsitzende repräsentiert die WJ Norwegen nach außen und leitet die Mitgliederversammlung, Veranstaltungen und Vorstandssitzungen. Im Falle seiner Verhinderung kann er sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.
2. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mit-

glieder des Vorstandes gewählt.

3. Der Vorsitzende wird für die Dauer von einem Jahr gewählt.
4. Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus, so wählt der Vorstand für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger aus seiner Mitte.

### § 8 Beiträge

Die WJ Norwegen erheben von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag (entfällt bei Mitgliedschaft des Arbeitgebers oder Privatmitgliedschaft in der AHK Norwegen), dessen Höhe vom Vorstand festgelegt wird. Neu aufgenommene Mitglieder entrichten bei einem Eintritt in der ersten Jahreshälfte eines Kalenderjahres den vollen, ansonsten nur den halben Jahresbeitrag. 2) Bei einem Ausscheiden werden bereits gezahlte Beitragsanteile nicht zurückerstattet. 3) Kasse und Konten werden von der AHK Norwegen im Auftrag des Vorstandes geführt.

### § 9 Schlussbestimmungen

Die WJ Norwegen sind Mitglieder bei den "Wirtschaftsjunioren Deutschland". Über diese Organisation besteht Mitgliedschaft in der "Junior Chamber International".

### § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 04.03.2013 in Kraft.

Die Generalversammlung hat am 11.02.2015 und am 10.03.2016 die Änderung von § 6, Abs. 1 beschlossen.